

Werden Kryptowährungen bei Privatpersonen besteuert?

Obwohl die hiesigen Steuerverwaltungen zur Behandlung von Kryptowährungen ein Arbeitspapier und Merkblätter publiziert haben, sind noch längst nicht alle steuerlichen Fragen geklärt – erste Antworten.

ROGER DALLO UND OLIVER JÄGGI

Kryptowährungen gewinnen immer mehr an Bedeutung und werden vermehrt auch vom breiten Publikum als Anlageobjekt genutzt. Aufgrund der signifikanten Wertsteigerungen in den letzten Jahren sind Investoren auf den Zug aufgesprungen und erhoffen sich, von potenziellen Gewinnen profitieren zu können. Steuerlich wird der Kauf und Verkauf von Kryptowährungen den Transaktionen mit herkömmlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Ein bei einer Transaktion realisierter Gewinn stellt bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn dar, ein Verlust im Privatvermögen ist dagegen nicht abzugsfähig und fällt steuerlich ins «Leere».

Geht der Handel mit Kryptowährungen aus Sicht des Fiskus jedoch über eine private Vermögensverwaltung hinaus, wird unter Umständen eine selbständige Erwerbstätigkeit unterstellt. Kommt die Steuerverwaltung zum Schluss, dass eine gewerbmässige Erwerbstätigkeit vorliegt, unterliegen die vermeintlich steuerfreien Kapitalgewinne der Einkommenssteuer und gar den Sozialversicherungsbeiträgen. Je nach Wohnsitz und Höhe des Einkommens kann dies zu einer signifikanten Belastung führen; maximaler Einkommenssteuersatz je nach Kanton zwischen 24 und 45 Prozent plus Sozialversicherungsbeiträge von 10 Prozent. Für die Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie beim gewerbmässigen Wertschriftenhandel hinzugezogen. Dazu gehören insbesondere die Haltedauer, das Transaktionsvolumen, der Einsatz von Fremdkapital – und ob die Kapitalgewinne zur Deckung des Lebensunterhalts dienen.

Besteuerung der Erträge

Mit Kryptowährungen können Investoren neben Kapitalgewinnen auch laufende Erträge realisieren. Beim sogenannten Staking stellt der Validator eine bestimmte Menge von Kryptowährungen zur Validierung von Datensätzen der entsprechenden Blockchain

zur Verfügung (zum Beispiel Ethereum 2, Tezos). Für das Zurverfügungstellen der Kryptowährungen erhält der Validator bei erfolgreicher Validierung neue Token der entsprechenden Blockchain (sogenannte Rewards) zugesprochen. Diese Rewards stellen für die Zwecke der Einkommenssteuer steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen dar. Sie gelten im Zeitpunkt des Zuflusses – Vereinnahmung einer Leistung oder der Erwerb eines festen Rechtsanspruchs – als realisiert. Von den Erträgen des beweglichen Vermögens können die Kosten (zum Beispiel Gebühren) steuerlich abgezogen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die mögliche Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beachten.

Weitere Möglichkeiten der laufenden Erwirtschaftung von Erträgen sind im Bereich des «Decentralized Finance» die dezentrale Darlehensgewährung oder das «Liquidity Mining». Bei der dezentralen Darlehensgewährung erhält der Darlehensgeber einen Zins, der als Ertrag aus beweglichem Vermögen steuerbar ist. Beim «Liquidity Mining» erhält der Teilnehmer für das Zurverfügungstellen von Liquidität von der dezentralen Börse (DEX) als Entschädigung einen Anteil der Gebühren und allenfalls neue Token. Die steuerliche Behandlung des «Liquidity Mining» ist noch nicht abschliessend geklärt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass grundsätzlich die vereinnahmte Entschädigung inklusive die erhaltenen Token als steuerbare Erträge aus beweglichem Vermögen qualifizieren.

Laufende Erträge können aber auch aus Anlagetoken mit Beteiligungsrechten (zum Beispiel DLT-Aktien) erzielt werden. Solche Anlagetoken sind wie die entsprechenden Beteiligungsrechte zu behandeln, und die Zahlungen des Emittenten unterliegen in der Regel (zum Beispiel als Dividende) der Einkommenssteuer.

An Vermögenssteuer denken

Im Gegensatz zu den meisten Ländern wird in der Schweiz auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern eine Vermögenssteuer erhoben, die bei hohem Vermögen eine beträchtliche Steuerbe-

lastung bedeuten kann. Der maximale Vermögenssteuersatz beträgt je nach Wohnsitzgemeinde und Kanton zwischen 0,1 und 1 Prozent. Auch Kryptowährungen unterliegen gemäss geltender Steuerpraxis der Vermögenssteuer. Kryptowährungen sind deshalb in der jährlichen Steuererklärung im Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» zu deklarieren.

Für die wichtigsten Kryptowährungen ermittelt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) per Ende Jahr einen Umrechnungskurs in Franken und publiziert diesen in der Kursliste; per 31. Dezember 2021 für insgesamt 33 Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum, Tether. Hat die ESTV für eine Kryptowährung keinen Umrechnungskurs publiziert, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren.

Bei der steuerlichen Beurteilung von Kryptowährungen ist wichtig, dass jede Kryptowährung und jeder Token im Einzelfall anhand der Funktionalität und der zivilrechtlichen Einordnung geprüft wird. Wenn in der Vergangenheit steuerbare Erträge oder Krypto-



Roger Dall'O
Counsel bei
Tax Partner



Oliver Jäggi
Senior Advisor
bei Tax Partner

währungen bei der Einkommens- sowie Vermögenssteuer nicht korrekt deklariert wurden, haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, bisher nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit einer straflosen Selbstanzeige nachzudeklarieren.

Obwohl die ESTV und einige kantonale Steuerverwaltungen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen ein Arbeitspapier und Merkblätter publiziert haben, sind noch längst nicht alle steuerlichen Fragen geklärt. Trotz aller Komplexität und des rasanten Wandels obliegt es allein dem Steuerpflichtigen, für die korrekte einkommens- und vermögenssteuerliche Deklaration seiner Kryptowerte im Rahmen der jährlichen Steuerdeklaration besorgt zu sein.

Roger Dall'O, lic. iur., dipl. Steuerexperte, ist Counsel bei Tax Partner; **Oliver Jäggi**, lic. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, ist Senior Advisor bei Tax Partner. Beide sind mit unterschiedlichen Schwerpunkten spezialisiert auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen.

Tax Partner

Die Tax Partner AG, Taxand Schweiz, mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht und als führende unabhängige Steuerkanzlei anerkannt. Mit heute rund 45 Steuerexperten berät die Beratungsgesellschaft multinationale und nationale Unternehmen sowie Privatpersonen in allen Steuerbereichen. Im Jahr 2005 war die Tax Partner AG Mitgründerin von Taxand, der weltweit grössten unabhängigen Organisation von über 2500 Steuerberatern aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern.

NZZ

Live

Mittwoch, 11. Mai 2022
18.30–20.00 Uhr

NZZ-Foyer, Zürich, und online

Tickets und Informationen:
nzz.ch/live | +41 44 258 13 83

Investment live

Verliebt, verlobt, verarmt? So geht Altersvorsorge für Frauen

Lohnungleichheit, Babypause, unbezahlte Hausarbeit, Teilzeitarbeit, Scheidung: Es gibt viele Gründe, weshalb der «Gender Pension Gap» zu reden gibt. Fakt ist, dass Frauen in der Schweiz ein Drittel niedrigere Renten erhalten als Männer, und auch im internationalen Vergleich damit schlechter dastehen. Woran liegt das? Wie geht man das Thema Vorsorge frühzeitig und richtig an? Wie können allfällige Vorsorgelücken gefüllt werden? Welche Hürden bestehen, und wie können diese überwunden werden?



Teilnehmende:

- **Corin Ballhaus**, Vorsorgespezialistin und Buchautorin
- **Nora Meuli**, Ökonomin, Sozialwissenschaftlerin und Buchautorin
- **Vera Kupper Staub**, Präsidentin der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)
- **Diana Stocker**, Leiterin Direktvertrieb Pax

Moderation:

Albert Steck, Wirtschaftsredaktor der «NZZ am Sonntag»

Partner:

Pax